

Parkgebührenverordnung

vom [DATUM]

Inhaltsverzeichnis

I. Zeitlich beschränktes Parkieren

- Art. 1 Geltungsdauer
- Art. 2 Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für leichte Motorwagen
- Art. 3 Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für schwere Motorwagen

II. Dauerparkieren (Parkkarte)

- Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 5 Gebührenhöhe
- Art. 6 Bezug

III. Weitere Bestimmungen

- Art. 7 Fahrzeuge ohne Kennzeichen

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 8 Vollzug
- Art. 9 Inkrafttreten

Anhang

Plan Parkplatzgebiete

Parkgebührenverordnung

vom [DATUM]

Die Einwohnergemeinde Weggis beschliesst gestützt auf das Parkgebührenreglement vom folgende Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen:

I. Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 1 Geltungsdauer

¹ Wo nichts anderes geregelt ist, wird für das zeitlich beschränkte Parkieren von Montag bis Sonntag zwischen 00.00 und 24.00 Uhr eine Gebühr erhoben.

² Das Parkplatzgebiet Schulhaus Sigristhofstatt Platz ist Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, 07:00 Uhr, bis Sonntag, 24:00 Uhr, zum Parkieren zugänglich.

Art. 2 Gebührenhöhe und maximale Parkzeit für leichte Motorwagen

¹ Für das zeitlich beschränkte Parkieren von leichten Motorwagen gelten folgende Gebühren und maximale Parkzeiten:

Parkplatzgebiet	Gültige Parkkarten	Gebühren	Max. Parkzeit
Fähndrich Frickstein Grütschelenhof Hertensteinstrasse Lido Parkstrasse Rachmaninov Riedsort Rigiblickstrasse	1, 2	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00 1 Tag = Fr. 8.00	1 Tag
Central Lützelau Unterdorf Leist	1, 2	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Gemeindehaus	1, 2	1 Std. = Gratis 2 Std. = Fr. 1.50 3 Std. = Fr. 3.00	3 Std.

Parkhaus Dorf Parkhaus See	2	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Schulhaus Dörfli	1, 2	3 Std. = Gratis 4 Std. = Fr. 2.00 5 Std. = Fr. 4.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Weiher	1, 2, 3	3 Std. = Gratis 4 Std. = Fr. 2.00 5 Std. = Fr. 4.00 1 Tag = Fr. 8.00 7 Tage = Fr. 40.00	7 Tage
Schulhaus Sigristhofstatt Platz Schulhaus Sigristhofstatt Strasse	keine	3 Std. = Gratis 4 Std. = Fr. 2.00 5 Std. = Fr. 4.00 1 Tag = Fr. 8.00	1 Tage
Schulhaus Sigristhofstatt Volg Höfli Berg	keine	0.5 Std. = Gratis	0.5 Std.
Chalet Antique	keine	1 Std. = Gratis 2 Std. = Fr. 1.50	2 Std.
Pavillon	keine	1 Std. = Fr. 1.50 2 Std. = Fr. 3.00	2 Std.

² Orientierend wird auf den Plan im Anhang mit den Parkplatzgebieten verwiesen.

Art. 3 Gebührenhöhe für schwere Motorwagen

Die Gebühr für ein Parkfeld beträgt Fr. 5.– pro Stunde oder Fr. 50.– pro Tag.

II. Dauerparkieren (Parkkarte)

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte 1 (Dorf) berechtigt zum dauerhaften Parkieren auf den Parkplatzgebieten gemäss Art. 2. Davon ausgenommen sind:

- a. Parkhaus Dorf (gedeckte Parkplätze)
- b. Parkhaus See
- c. Schulhaus Sigristhofstatt Platz
- d. Schulhaus Sigristhofstatt Strasse
- e. Schulhaus Sigristhofstatt Volg
- f. Höfli Berg
- g. Chalet Antique
- h. Pavillon
- i. Parkplätze für Gehbehinderte

² Die Parkkarte 2 (Parkhaus) berechtigt zum dauerhaften Parkieren in den Parkhäusern Dorf und See sowie auf jenen Parkplatzgebieten, auf denen die Parkkarte 1 (Dorf) gültig ist.

³ Die Parkkarte 3 (Weiher) berechtigt zum dauerhaften Parkieren ausschliesslich auf dem Parkplatzgebiet Weiher.

⁴ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Art. 5 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühr für die Parkkarte 1 (Dorf) beträgt:

- a. für 6 Monate Fr. 420.-
- b. für 12 Monate Fr. 720.-

² Die Gebühr für die Parkkarte 2 (Parkhaus) beträgt:

- a. für 1 Monate Fr. 100.-
- b. für 6 Monate Fr. 600.-
- c. für 12 Monate Fr. 1'100.-

³ Die Gebühr für die Parkkarte 3 (Weiher) beträgt:

- a. für 1 Monate Fr. 50.-
- b. für 6 Monate Fr. 300.-
- c. für 12 Monate Fr. 550.-

⁴ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen und es werden keine Rückerstattungen getätigt.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen die Gebühr herabsetzen.

Art. 6 Bezug

Für die Parkkarten 1, 2 und 3 gelten keine besonderen Bezugsbedingungen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Fahrzeuge ohne Kennzeichen

Fahrzeuge ohne Kontrollschild dürfen nicht auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Weggis abgestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug

Mit dem Vollzug (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) des Reglements wird der Bereich Infrastruktur beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgaben der Polizei obliegen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Weggis, [DATUM]

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler
Gemeindepräsident

Godi Marbach
Gemeindeschreiber